

Stadt Ahrensburg  
- Der Bürgermeister -  
Eing. 07. Feb. 2013

DB ProjektBau GmbH  
Regionalbereich West  
I.BV-W-P(Ä)  
Weidingstraße 22  
10317 Berlin  
www.dbnetze.com/dbprojektbau

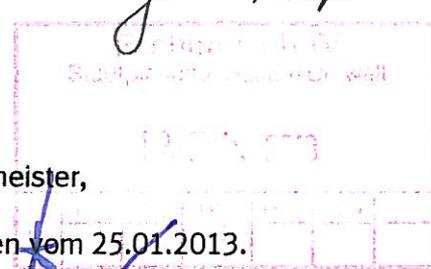
Herrn  
Michael Sarach  
Bürgermeister der Stadt Ahrensburg  
22923 Ahrensburg

*Jarad M102/13*

*TV 2. u. V*

*Jan Absprache am 11.02.13*

Sabine Müller  
Telefon 030-297 23956  
Telefax 030-297 23958  
sabine.mueller@deutschebahn.com  
Zeichen I.BV-W-P(Ä6)



04.02.2013  
*TV 2 hebt Ihr ein  
Kurzprotokoll? Gmb*  
*12/02*

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 25.01.2013.

Darin bitten Sie um Beantwortung einzelner Fragen zu Lärmschutzmaßnahmen als auch zu niedrigen Lärmschutzwänden.

Grundsätzlich ist hierzu einzuschätzen, dass die angesprochenen Planungsbereiche nicht losgelöst von der Trassenführung der S-Bahnlinie S4 zu bewerten sind. Da sich die Planungen für die S4 nach jetzigem Kenntnisstand inzwischen in der Phase der Vorentwurfserarbeitung befinden, ist hier eine Entscheidung seitens der Projektverantwortlichen der S4 zum Trassenverlauf als auch zu den damit in Verbindung stehenden Lärmschutzmaßnahmen (Lärmvorsorge gemäß §§ 41-43 Bundesimmissionsschutzgesetz) abzuwarten. Dies stellt die grundlegende Voraussetzung dar, um weitergehende und auch belastbare Aussagen treffen zu können. Darauf aufbauend ist dann eine erforderliche Schnittstellenbestimmung beider Projekte vorzunehmen. Nur so ist eine zielführende Präzisierung der weiteren Vorgehensweise machbar.

Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund der vom Vorhabenträger, dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung erlassenen Förderkriterien für Lärmsanierungsmaßnahmen zu sehen. Die Gewährung von Fördermitteln des Bundes ist an die Zuwendungsbestimmungen gebunden, die in der „Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen an bestehenden Schienenwegen der Eisenbahnen des Bundes“ dargelegt sind.

Bei der planerischen Bewertung der Zuwendungsfähigkeit von Schallschutzmaßnahmen mit Bundesmitteln sind demnach mehrere Faktoren von entscheidender Bedeutung. Hierbei gilt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Lärmschutzmaßnahmen in Bezug zu einer angemessenen Relation der technischen Lebensdauer. Es ist ein Überlagern der Baufelder auszuschließen. Vor dem Prinzip des wirtschaftlichen Umgangs mit Bundeshaushaltsmitteln ist auch hier Sorgfalt geboten.

Wie ich Ihrer Anfrage entnehme, bestehen seitens der Stadt Ahrensburg jedoch weiterführende Überlegungen entgegen den damaligen Festlegungen, die Bereiche für aktiven Lärmschutz aufzuweiten.

Damit ist gleichzeitig die erneute Einleitung der entsprechenden Genehmigungsverfahren in baulicher sowie in finanzieller Sicht notwendig.

Sollte das EBA einer Wiederaufnahme der Genehmigungsverfahren zustimmen, sind im Zuge der Antragsstellung die Vorhabengrenzen zwischen der S-Bahnlinie und der Lärmsanierung nachzuweisen.

Um spekulativen Betrachtungen vorzubeugen, da diese m. E. nicht zu belastbaren Ergebnissen führen, sind konkrete Angaben zum Trassenverlauf der S-Bahnlinie für eine fachliche Bewertung bezüglich der Weiterführung der Planungen unumgänglich.

In diesem Zusammenhang sind die Bereiche, in denen Lärmvorsorgemaßnahmen gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz zu erbringen sind, deutlich abzugrenzen.

Vorbehaltlich der grundsätzlichen Entscheidungen des EBA zur nochmaligen Aufnahme der bereits abgeschlossenen Genehmigungsverfahren ist davon auszugehen, dass der für Lärmschutzwände reguläre Planungsaufbau erforderlich wird. Werden alle einzuhaltenden Rahmenbedingungen für die Fortführung der Planungen erfüllt, so ist nach jetzigem Kenntnisstand zu laufenden Planungen mit einer Realisierung nicht vor 2016 zu rechnen.

Auch die von Ihnen angesprochene südliche Verlängerung der Lärmschutzwand Schillerallee ist unter den vorgenannten Aspekten zu betrachten.

Darüber hinaus ist eine Verlängerung von 50 m aus akustischer Sicht als nicht ausreichend zu bewerten. Für die nachfolgenden Gebäude wäre die Lärmsituation nahezu unverändert. Die Anzahl der Überschreitungen der Pegelgrenzwerte an den betroffenen Wohngebäuden würde sich nicht signifikant verringern. Auch dies ist unter dem Gesichtspunkt des anzuwendenden Kosten-Nutzen-Verhältnisses gemäß der Förderrichtlinie für Lärmsanierungsmaßnahmen abzuwägen.

Im Weiteren Ihres Schreibens weisen Sie auf innovative Maßnahmen zum Lärmschutz, den niedrigen Lärmschutzwänden, hin.

Die grundsätzliche Einsatzmöglichkeit niedriger Schallschutzwände wurde im vergangenen Jahr bezogen auf die erzielbare Pegelminderung gegenüber höheren Lärmschutzwänden geprüft. Im Vergleich beider Ausführungsvarianten muss eingeschätzt werden, dass eine höhere Lärmreduzierung mit den bisher realisierten Lärmschutzwänden erreicht wird.

Darüber hinaus ist hier anzumerken, dass derzeit eine Zulassung für den Praxiseinsatz niedriger Schallschutzwände durch die genehmigende Behörde, dem Eisenbahn-Bundesamt, nicht vorliegt. Eine Anwendungsmöglichkeit besteht daher gegenwärtig nicht.

Weitere Informationen zum Lärmsanierungsprogramm erhalten Sie auch im Internet auf der Homepage des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung unter der Rubrik Schiene, Programm Lärmsanierung:

[http://www.bmvbs.de/DE/VerkehrUndMobilitaet/Verkehrstraeger/Schiene/LaermschutzSchiene/laermschutz-schiene\\_node.html](http://www.bmvbs.de/DE/VerkehrUndMobilitaet/Verkehrstraeger/Schiene/LaermschutzSchiene/laermschutz-schiene_node.html)

Sehr geehrter Herr Sarach, wir hoffen, Ihr Schreiben in Ihrem Anliegen erschöpfend beantwortet zu haben und auch die Grundlagen, auf denen unsere Planung basiert, nachvollziehbar dargelegt zu haben.

Gerne stehen wir Ihnen und Ihrem Hause für weitere Auskünfte bezüglich der Lärmsanierung an Schienenwegen des Bundes zur Verfügung, um offene Punkte und Fragen zu klären.

Mit freundlichen Grüßen



Sabine Müller



Dirk Kaiser